

Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII

Fachinformation zur Statistik ab Berichtsjahr 2018

Änderungen/Ergänzungen gegenüber Version 1 vom 10.02.2017 sind mit gelber Markierung hinterlegt und am Ende des Dokuments als Anlage beigefügt.

Allgemeine Informationen

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) wird jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr als Totalerhebung durchgeführt. Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des SGB XII sowie über den Kreis der Leistungsberechtigten bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des SGB XII benötigt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch-Sozialhilfe (SGB XII) in Verbindung mit dem BStatG.¹

Erhoben werden die Angaben zu § 122 Absatz 3 SGB XII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 125 Absatz 1 Satz 1 SGB XII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 125 Absatz 2 SGB XII sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben nach dem SGB XII wahrnehmen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Kennnummer, Löschung

Name und Anschrift der Auskunft gebenden Stelle, Name und Telefonnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die Kennnummer der Leistungsberechtigten ist ebenfalls ein Hilfsmerkmal. Sie dient ausschließlich der Prüfung der Richtigkeit der Statistik und enthält keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der Leistungsberechtigten und wird zum frühesten Zeitpunkt, spätestens nach Abschluss der wiederkehrenden Bestandserhebung, gelöscht.

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Die Erhebung erstreckt sich auf die Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII. Im Einzelnen werden die Leistungsberechtigten folgender Hilfen erfasst:

- Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII, §§ 47 bis 52)
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel SGB XII, §§ 53 bis 60a)
- Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII, §§ 61 bis 66a)
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (8. Kapitel SGB XII, §§ 67 bis 69)
- Hilfe in anderen Lebenslagen (9. Kapitel SGB XII, §§ 70 bis 74)

Folgende Personen werden im Rahmen dieser Statistik nicht berücksichtigt:

- Leistungsberechtigte, die ausschließlich laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII beziehen (diese Empfängergruppen werden in gesonderten Statistiken erfasst)
- deutsche Leistungsberechtigte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben
- Empfänger von Leistungen aufgrund anderer Bestimmungen als nach dem SGB XII, z. B. nach landesrechtlichen Bestimmungen
- seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, die Leistungen gemäß § 35a Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) erhalten
- Bezieher von Leistungen gemäß § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (diese Empfängergruppe wird ebenfalls in einer gesonderten Statistik erfasst)

- **Ausländer und ihre Familienangehörigen nach den Regelungen des § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 4 SGB XII**

Meldung zur Statistik

Jeweils nach Ablauf des Berichtsjahres ist für jeden einzelnen Leistungsberechtigten, der im Laufe bzw. am Jahresende des Berichtsjahres eine der oben genannten Hilfen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII erhalten hat, eine dementsprechende Meldung dem Statistischen Landesamt zuzuleiten. **Liefertermin ist der 1. März des Folgejahres.**

Fällt der Liefertermin auf ein Wochenende oder einen gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich der Liefertermin jeweils auf den ersten folgenden Werktag. Der erste Teil der Meldung beinhaltet die Angaben über die auskunftgebende Stelle sowie die Merkmale der Leistungsberechtigten/des Leistungsberechtigten. Im zweiten Teil der Meldung folgt eine Auflistung der einzelnen unterschiedlichen Hilfearten, wobei nicht nach laufenden und einmaligen Hilfen unterschieden wird. Für jede Hilfe ist anzugeben, ob diese

- in oder außerhalb von Einrichtungen,
- im Laufe des Berichtsjahres und ggf. noch am Jahresende

gewährt wurde.

Wurden ein und demselben Leistungsberechtigten im Berichtsjahr bzw. am Jahresende mehrere unterschiedliche Hilfen gewährt, dann sind die Angaben zu diesen Hilfen in einer Meldung zu übermitteln. Insofern sind mehrere Angaben verschiedener Hilfearten zulässig. Wenn eine als „im Laufe des Berichtsjahres“ signierte Leistung am Jahresende noch andauert, muss gleichzeitig „am Jahresende“ signiert werden.

Im Falle der Gewährung von Hilfe zur Pflege oder Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ist zusätzlich der Beginn dieser Hilfen anzugeben. Wurde die Hilfe aus dem Vorjahr übernommen, sind die entsprechenden Beginndaten des Vorjahres zu übernehmen. Sobald das Ende der Hilfestellung feststeht, sind die entsprechenden Eintragungen hierfür vorzunehmen.

Wichtig: Zusätzlich ist in jedem Fall die Frage zu beantworten, ob der betreffenden Leistungsberechtigten/dem betreffenden Leistungsberechtigten nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII am 31.12. auch Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) und/oder Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) gewährt wurde.

Die Spalte „St“ (Stellen) kennzeichnet im Folgenden die für das jeweilige Merkmal benötigte Stellenzahl/Datenlänge.

Allgemeine Angaben

Merkmalsname	St.	Beschreibung																																																							
Regionalschlüssel der auskunftgebenden Stelle																																																									
EF 2U1 – BerichtseinheitID (Land)	2	Die Signierung der Regionalangaben für das Land, den Kreis und die Gemeinde erfolgt mittels der amtlichen Gemeindegeschlüsselnummer . Die regionale Signierung für die auskunftgebende Stelle (BerichtseinheitID) ist – wie bisher – nach folgendem Muster vorzunehmen:																																																							
EF 2U2 – BerichtseinheitID (Regierungsbezirk)	1																																																								
EF 2U3 – BerichtseinheitID (Kreis)	2																																																								
EF 2U4 – BerichtseinheitID (Gemeinde)	3																																																								
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Melder/auskunftgebende Stelle</th> <th>Land</th> <th>Kreis</th> <th>Gemeinde</th> <th>Art des Trägers</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Überörtlicher Träger</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>999</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td colspan="5">Örtlicher Träger:</td> </tr> <tr> <td>Landkreis</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td></td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>Kreisfreie Stadt</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>000</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td colspan="5">Örtlicher Träger, herangezogen durch überörtlichen Träger:</td> </tr> <tr> <td>Landkreis</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td></td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Kreisfreie Stadt</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>000</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td colspan="5">Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch:</td> </tr> <tr> <td>Überörtlichen Träger</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Örtlichen Träger</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>1</td> </tr> </tbody> </table>			Melder/auskunftgebende Stelle	Land	Kreis	Gemeinde	Art des Trägers	Überörtlicher Träger	GV 100	GV 100	999	2	Örtlicher Träger:					Landkreis	GV 100	GV 100		1	Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	1	Örtlicher Träger, herangezogen durch überörtlichen Träger:					Landkreis	GV 100	GV 100		2	Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	2	Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch:					Überörtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100	2	Örtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100	1
Melder/auskunftgebende Stelle	Land	Kreis	Gemeinde	Art des Trägers																																																					
Überörtlicher Träger	GV 100	GV 100	999	2																																																					
Örtlicher Träger:																																																									
Landkreis	GV 100	GV 100		1																																																					
Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	1																																																					
Örtlicher Träger, herangezogen durch überörtlichen Träger:																																																									
Landkreis	GV 100	GV 100		2																																																					
Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	2																																																					
Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch:																																																									
Überörtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100	2																																																					
Örtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100	1																																																					
<p><u>Zu beachten:</u> Die Regionalangaben für Land, Regierungsbezirk, Kreis und Gemeinde sind Pflichtangaben. Die Angaben zur Gemeinde sind entsprechend der angegebenen Beschreibung zu befüllen. Grundlage ist der für das Berichtsjahr gültige Stand des Gemeindeleitbandes GV 100 unter Berücksichtigung der Satzart 60. Auszüge aus dem entsprechenden Schlüsselverzeichnis werden den einzelnen Berichtsstellen vom Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellt. Die regionale Signierung für die auskunftgebende Stelle ist so vorzunehmen, dass diese Stelle bei Einbeziehung der Angabe zur Art des Trägers eindeutig erkennbar ist.</p>																																																									

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p><u>Hinweis:</u> Die im Erhebungsbogen zur Statistik angegebene dreistellige Position für den Kreis der auskunftgebenden Stelle setzt sich im Gemeindeleitband GV100 zusammen aus einer Stelle zum Regierungsbezirk sowie zwei Stellen zum Kreis.</p>
Laufende Nummer		
EF 3 – Laufende Nummer	6	Wird vom jeweiligen statistischen Landesamt ausgefüllt.
Kennummer		
EF 4 – Kennnummer	11	<p>Die Kennnummer dient ausschließlich zur Prüfung der Richtigkeit der Statistik. Die Berichtsstellen legen für jede leistungsberechtigte Person, die zur Statistik gemeldet wird, eine 11-stellige Kennnummer an. Für die Kodierung sind sowohl Zahlen als auch Buchstaben (sowohl Groß- als auch Kleinschreibung) zulässig, jedoch keine Sonderzeichen, wie z. B. +, -, &, usw. Nach Möglichkeit sollen jedoch nur Ziffern verwendet werden.</p> <p>Aufgrund der unterschiedlichen Verwaltungspraxis in den Ländern und Gemeinden gibt es für den Aufbau und die Vergabe der Kennnummer keine bundeseinheitliche Regelung. Jeder Sozialhilfeträger muss dafür Sorge tragen, dass innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs (z. B. Gemeinde, Kreis) eine bestimmte Kennnummer nur einmal vergeben wird, d. h. für verschiedene Fälle innerhalb des Zuständigkeitsbereichs darf nicht ein und dieselbe Kennnummer verwendet werden.</p> <p>Neben der Festlegung der Kennnummern ist es erforderlich, dass die Sachbearbeiterin / der Sachbearbeiter regelmäßig ein Verzeichnis führt, das die Kennnummer dem internen Aktenzeichen des Sozialamtes gegenüberstellt.</p> <p>Auf diese Weise kann die Sachbearbeiterin / der Sachbearbeiter bei späteren Rückfragen seitens des Statistischen Landesamtes von der vergebenen Kennnummer auf das Aktenzeichen schließen. Die Kennnummer ist bei den auskunftspflichtigen Stellen über die gesamte Dauer des ununterbrochenen Leistungsbezugs dauerhaft beizubehalten!</p>
Angaben zum Träger		
EF 5 – Art des Trägers (örtlich/überörtlich)	1	Bei den Angaben zur Art des Trägers ist zwischen den örtlichen und überörtlichen Trägern zu unterscheiden. Kommt es während des Jahres zu einem Wechsel der Trägerschaft, dann ist bei der Signierung die Trägerschaft zum Jahresende maßgeblich; ggf. sind demnach Korrekturen

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p>durchzuführen.</p> <p>Örtlicher Träger: Örtliche Träger sind die kreisfreien Städte und die (Land-)Kreise. Werden von den Landkreisen kreisangehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Durchführung von Aufgaben nach dem SGB XII herangezogen, dann ist von diesen ebenfalls „Örtlicher Träger“ anzugeben.</p> <p>Überörtlicher Träger: Überörtliche Träger sind entweder die Länder selbst oder höhere Kommunalbehörden (z.B. Landeswohlfahrtsverbände, Landschaftsverbände, Bezirke). Werden von den überörtlichen Trägern örtliche Träger sowie diesen zugehörige Gemeinden und Gemeindeverbände zur Durchführung von Aufgaben nach dem SGB XII herangezogen, dann ist von diesen ebenfalls „Überörtlicher Träger“ anzugeben.</p>

Merkmale der/des Leistungsberechtigten

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Wohnort der/des Leistungsberechtigten		
EF 7U1 – Wohnort_Land	2	<p>Als Wohnort des/der Leistungsberechtigten ist der gemeldete Hauptwohnsitz anzugeben. Ist dieser nicht bekannt, dann ist der gewöhnliche Aufenthaltsort einzutragen.</p> <p>Die Angaben zum Gemeindeteil sind freiwillig. Sofern diesbezüglich Eintragungen vorgenommen werden, muss ein von der Berichtsstelle mit dem Statistischen Landesamt individuell vereinbarter numerischer Schlüssel verwendet werden.</p> <p>Die Angaben zum Wohnort sind – vollständig für das betreffende Land, den Regierungsbezirk, den Kreis und die Gemeinde – gemäß dem jeweils aktuell gültigen Stand des Gemeindeleitbandes GV100 unter Berücksichtigung der Satzart 60 zu Grunde zu legen. Auszüge aus dem entsprechenden Schlüsselverzeichnis werden den einzelnen Berichtsstellen vom Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellt.</p>
EF 7U2 – Wohnort_Regbez	1	
EF 7U3 – Wohnort_Kreis	2	
EF 7U4 – Wohnort_Gemeinde	3	
EF 7U5 – Wohnort_Gemeindeteil	3	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		Hinweis: Die im Erhebungsbogen zur Statistik angegebene dreistellige Position für den Kreis der Auskunft gebenden Stelle setzt sich im Gemeindeleitband GV100 zusammen aus einer Stelle zum Regierungsbezirk sowie zwei Stellen zum Kreis.
Geschlecht		
EF 9 – Geschlecht	1	Angaben zum Geschlecht sind mit 1 = männlich 2 = weiblich oder 7 = ohne Angabe (§22 Absatz 3 PStG) anzugeben.
Geburtsmonat und -jahr		
EF 10U1 – Monat	2	Der Geburtsmonat des/der Leistungsberechtigten ist zweistellig (numerisch, ggf. mit vorangestellter Null) einzutragen (bspw. „01“ für Januar, „02“ für Februar, „03“ für März usw.).
EF 10U2 – Jahr	4	Das Geburtsjahr des/der Leistungsberechtigten ist vierstellig einzutragen (bspw. „1948“).
Staatsangehörigkeit		
EF 11A – Staatsangehörigkeit	3	Für die Erfassung der Staatsangehörigkeit ist jeweils die <u>1. Staatsangehörigkeit</u> maßgebend. Die Erfassung erfolgt anhand des 3-stelligen numerischen Schlüssels der Staats- und Gebietssystematik des Statistischen Bundesamtes. ² Für das Berichtsjahr ist die jeweils zum 31.12. des Jahres geltende Staats- und Gebietssystematik maßgebend. Als Deutsche (Schlüssel „000“) gelten Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit sowie Personen, die nach dem Grundgesetz den Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit gleichgestellt werden. Bei Personen, die sowohl die deutsche als auch eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, ist ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit ("000") zu signieren. Für Ausländer ist die jeweilige Staatsangehörigkeit anhand des entsprechenden Schlüssels

² Die Staats- und Gebietssystematik ist verfügbar unter <https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Bevoelkerung/StaatsangehoerigkeitGebietsschluessel.html>.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p>einzutragen.</p> <p>Ist die Staatsangehörigkeit unbekannt, ist die Staatsangehörigkeit mit Schlüsselnummer „999“ zu signieren.</p> <p>Die Schlüsselnummer „998“ ist für ungeklärte Staatsangehörigkeiten zu verwenden.</p>
Aufenthaltsrechtlicher Status		
EF 11 – Aufenthaltsrechtlicher Status	1	<p>Bei Ausländern ist zusätzlich der aufenthaltsrechtliche Status zu erfassen.</p> <p>Wurde die Staatsangehörigkeit mit „000“ für „deutsch“ signiert, darf kein aufenthaltsrechtlicher Status eingetragen werden!</p> <p>Für Leistungsberechtigte mit ausländischer Staatsangehörigkeit ist der aufenthaltsrechtliche Status anhand der drei nachfolgenden Kategorien zwingend zu erfassen.</p> <p>1 = Asylberechtigte/Asylberechtigter:</p> <p>Ausländer, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach § 25 Absatz 1 AufenthG als Asylberechtigte anerkannt wurden bzw. zu deren Anerkennung ein Gericht das Bundesamt verpflichtet hat. Noch nicht anerkannte Asylbewerber oder Bewerber um die Flüchtlingseigenschaft sind hier nicht zu erfassen.</p> <p>2 = Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtling:</p> <p>Als "Kriegs-/Bürgerkriegsflüchtlinge" zu erfassen sind alle Ausländer, die ein Aufenthaltsrecht nach § 25 Absatz 2 oder § 23 Absatz 4 AufenthG erhalten haben.</p> <p>Noch nicht anerkannte Asylbewerber oder Bewerber um die Flüchtlingseigenschaft werden nicht unter dieser Kategorie erfasst. In fast allen Fällen erhalten diese Personen aber ausreichende Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.</p> <p>Andere Ausländer, bei denen es der zuständigen statistischen Stelle bekannt ist, dass es sich um Kriegs-/Bürgerkriegsflüchtlinge handelt, werden ebenfalls unter dieser Kategorie erfasst.</p>

Merkmalsname	St.	Beschreibung						
		3 = Sonstige Ausländerin/Sonstiger Ausländer: Alle Ausländer, die nicht den Asylberechtigten oder Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen zuzuordnen sind.						
<p>Leistungsgewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung am 31.12.</p> <p>Die beiden folgenden Fragen sind nur zu beantworten, wenn am 31.12. Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII gewährt wurden.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Eine Erfassung mit „Ja, außerhalb von Einrichtungen“ oder „Ja, in Einrichtungen“ darf ausschließlich dann erfolgen, wenn neben der Inanspruchnahme von Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII am 31.12. des Jahres Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung tatsächlich bezogen wurden!</p> <p>Die alleinige Bedarfsprüfung eines Anspruchs auf Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – ohne eine daraus folgende Leistungsgewährung insbesondere aufgrund zu hohen Einkommens – ist für eine Erfassung mit „Ja, außerhalb von Einrichtungen“ oder „Ja, in Einrichtungen“ nicht zulässig.</p> <p>Beispiel für eine Person in Einrichtungen:</p> <p>Für eine Person werden grundsätzlich folgende Ansprüche zur Bedarfsberechnung herangezogen:</p> <table data-bbox="136 783 974 895"> <tr> <td>Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung:</td> <td>500€</td> </tr> <tr> <td>Hilfe zum Lebensunterhalt:</td> <td>100€</td> </tr> <tr> <td>Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII:</td> <td>800€</td> </tr> </table> <p>a) Bei einem Einkommen von weniger als 500€ hat die Person Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und auf Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt in Abhängigkeit des tatsächlich verfügbaren Einkommens der Person. Die Fragen zur Leistungsgewährung von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung am 31.12. des Jahres und von Hilfe zum Lebensunterhalt am 31.12. des Jahres sind mit „Ja, in Einrichtungen“ zu erfassen.</p> <p>b) Bei einem verfügbaren Einkommen der Person von mindestens 500€ bis maximal 600€ hat die Person keinen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Die Frage zur Leistungsgewährung von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung am 31.12. des Jahres ist mit „Nein“ zu erfassen. Ein Anspruch auf Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt besteht in Abhängigkeit des tatsächlich verfügbaren Einkommens der Person. Die Frage zur Leistungsgewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt am 31.12. des Jahres ist mit „Ja, in Einrichtungen“ zu erfassen.</p> <p>c) Bei einem verfügbaren Einkommen der Person von mindestens 600€ hat die Person weder Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung noch auf Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt. Die Fragen zur Leistungsgewährung von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung am 31.12. des Jahres und von Hilfe zum Lebensunterhalt am 31.12. des Jahres sind mit „Nein“ zu erfassen.</p>			Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung:	500€	Hilfe zum Lebensunterhalt:	100€	Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII:	800€
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung:	500€							
Hilfe zum Lebensunterhalt:	100€							
Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII:	800€							

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 600 – Lfd. Hilfe zum Lebensunterhalt am 31.12.	1	<p>Die Frage ist mit 1 = Ja, außerhalb von Einrichtungen bzw. 2 = Ja, in Einrichtungen zu beantworten, wenn es sich um eine Person handelt, die am 31.12. des Berichtsjahres laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt bezogen hat und für die eine Bestandsmeldung zur Statistik über die Empfängerinnen/Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt von der hierfür zuständigen Stelle erfolgte. Hierzu gehören z. B. auch in Einrichtungen lebende Leistungsberechtigte, denen allein der Barbetrag zur persönlichen Verfügung als notwendiger Lebensunterhalt regelmäßig aus Mitteln der Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt wird. Andernfalls ist die Frage mit 3 = nein zu beantworten.</p>
EF 601 – Grundsicherungsleistungen am 31.12.	1	<p>Die Frage ist mit 1 = Ja, außerhalb von Einrichtungen bzw. 2 = Ja, in Einrichtungen zu beantworten, wenn es sich um eine Person handelt, die am 31.12. des Berichtsjahres laufende Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bezogen hat und für die daher eine Bestandsmeldung zur Statistik über die Empfängerinnen/Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung von der hierfür zuständigen Stelle erfolgte. Andernfalls ist die Frage mit 3 = nein zu beantworten.</p>

Angaben zu den Hilfeleistungen

Hinweise zur Erfassung von Leistungen außerhalb von bzw. in Einrichtungen

Teilstationäre oder stationäre Leistungen werden in Einrichtungen erbracht. Gemäß § 13 SGB XII sind stationäre Einrichtungen solche, in denen Leistungsberechtigte leben und die erforderlichen Hilfen erhalten. Dies sind alle Einrichtungen, die der Pflege, der Behandlung oder sonstigen nach dem SGB XII zu deckenden Bedarfe oder der Erziehung dienen.

Einrichtungen zur teilstationären Betreuung sind insbesondere Tag- und Nachtkliniken, Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesstätten für behinderte Kinder, Übernachtungsstätten und dergleichen, in denen die Hilfeempfänger für einen nicht unwesentlichen Teil des Tages oder der Nacht oder für einen anderweitig abgegrenzten Zeitraum Aufnahme finden.

Entscheidend dafür, ob eine Hilfe in oder außerhalb von Einrichtungen signiert wird, ist der Ort, an dem die Hilfeleistung erbracht wird. Somit sind ambulante Behandlungen von voll- oder teilstationär untergebrachten Hilfeempfängern, die außerhalb der Einrichtung erfolgen, auch als Hilfeleistungen außerhalb von Einrichtungen anzugeben.

Hinweise zur Erfassung von Beginn und Ende der Leistungen (6. und 7. Kapitel SGB XII)

Bei der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen und bei der Hilfe zur Pflege werden Beginn und Ende des Leistungsbezugs getrennt erfasst für den Bezug von Leistungen insgesamt – wobei der Ort der Leistungserbringung (in bzw. außerhalb von Einrichtungen) keine Rolle spielt – und für den Bezug von Leistungen in Einrichtungen, wobei nur die Leistungserbringung in Einrichtungen berücksichtigt wird.

Beginn / Ende der Leistung insgesamt

Als Beginn der Leistung insgesamt zählt der Monat, in dem zum ersten Mal die Leistung erbracht wird. Beim Beendigungszeitpunkt ist der Monat anzugeben, in dem der Tag fällt, für den erstmals keine Leistungen mehr gewährt werden.

Beispiele:

- Die Hilfeleistung beginnt am 01. Februar 2010 und endet am 30. September 2010. Als Beginn ist der Februar 2010, also „02 2010“ zu signieren. Der Tag, für den erstmals keine Leistung mehr gewährt wird, ist der 1. Oktober 2010. Als Endzeitpunkt ist somit in diesem Fall der Oktober 2010, also „10 2010“ einzutragen.
- Die Hilfeleistung beginnt am 24. Februar 2010 und endet am 21. Oktober 2010. Als Beginn ist der Februar 2010, also „02 2010“ zu signieren. Der Tag, für den erstmals keine Leistung mehr gewährt wird, ist der 22. Oktober 2010, weswegen als Endzeitpunkt somit der Oktober 2010, also „10 2010“ einzutragen ist.

Es ist unbedingt darauf zu achten, Zahlungsunterbrechungen für Personen mit dauerhaftem Leistungsbezug durch eine Summierung von Rechnungen zu vermeiden. Zeitverzögerte Summierungen von Rechnungen über die Leistungserbringungen von (dauerhaften) Empfängern von Leistungen nach dem 6. und 7. Kapitel SGB XII führen nach zwei Monaten zu einem Abschluss des Falls in der Statistik und anschließend zu einer Neuanmeldung, obwohl es sich um einen „Dauerempfänger“ handelt. Folge der statistischen An- und Abmeldungen sind überhöhte Fallzahlen im Laufe des Jahres und unterschätzte Fallzahlen am Jahresende, die unbedingt zu vermeiden sind.

Die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen und die Hilfe zur Pflege untergliedern sich jeweils in verschiedene Unterhilfearten. Diese Unterformen der Hilfestellung spielen bei der Festlegung von Beginn bzw. Ende der Hilfe zur Pflege oder Eingliederungshilfe keine Rolle, d. h. die verschiedenen Unterhilfearten sind als eine Einheit anzusehen, sofern sie im Zeitverlauf ununterbrochen aufeinander folgen. So endet die Eingliederungshilfe erst dann, wenn die letzte Maßnahme dieser Hilfeart abgeschlossen worden ist; gleiches gilt für den Bereich der Hilfe zur Pflege.

Beispiel:

Ein behindertes Kind erhält vom Januar 2017 bis August 2017 eine heilpädagogische Leistung; im Anschluss daran wird ihm Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung gewährt, und zwar bis zum 30. April 2018. Als Beginn/Ende der Eingliederungshilfe sind in diesem Fall folgende Daten anzugeben:

	Berichtsjahr 2017	Berichtsjahr 2018
Beginn	01 2017	01 2017
Ende	leer	05 2018

In den Ausnahmefällen, in denen bei der Hilfe zur Pflege bzw. Eingliederungshilfe eine Unterbrechung der Hilfestellung von mehr als zwei Monaten vorliegt, sind (mindestens) zwei Meldungen pro Person zu übermitteln.

Beispiel:

Für eine Person wird Hilfe zur Pflege gewährt. Diese beginnt im August 2015 und wird zum 30. April 2018 eingestellt. Im September 2018 wird die Hilfe zur Pflege für dieselbe Person wieder aufgenommen, das Ende steht noch nicht fest. Zum Beginn/Ende der Hilfestellung sind hier folgende Angaben zur Statistik zu melden:

	Berichtsjahr 2015	Berichtsjahr 2016	Berichtsjahr 2017	Berichtsjahr 2018
Beginn	08 2015	08 2015	08 2015	1.Meldung: 08 2015 2.Meldung: 09 2018
Ende	leer	leer	leer	1.Meldung: 05 2018 2.Meldung: leer

Bei einer Unterbrechung der Hilfe um mehr als zwei Monate ist der Fall abzuschließen und – ausschließlich sofern somit keine der Einzelleistungen der Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege mehr geleistet wird – ein Ende des Leistungsbezugs von Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege zu erfassen. Ist die Hilfestellung am Jahresende noch nicht abgeschlossen, so bleibt das entsprechende Datenfeld leer.

Bei einer Unterbrechung der Hilfe um bis zu zwei Monate wird ein Fall statistisch als laufender Fall gewertet. Es ist in diesem Fall kein Ende des Leistungsbezugs von Eingliederungshilfe bzw. Hilfe zur Pflege zu erfassen.

Ausnahme:

Die Unterbrechung liegt zum Jahresende vor und es werden keine weiteren Leistungen der Eingliederungshilfe bzw. der Hilfe zur Pflege am 31.12. des Jahres gewährt. In diesem Fall ist ein Ende des Leistungsbezugs zu signieren.

Beispiel:

Eine Person erhält Leistungen der Eingliederungshilfe vom 01.02.2018 bis 30.11.2018. Am 31.12.2018 werden also keinerlei Leistungen der Eingliederungshilfe bezogen. Die Wiederaufnahme des Leistungsbezugs beginnt am 02.01.2019. Es liegt somit zwar eine Unterbrechung von weniger als zwei Monaten vor, in diesem Fall ist jedoch ein Ende des Leistungsbezugs mit 12/2018 (der Monat, in dem erstmals keine Leistungen mehr bezogen werden) zu erfassen. Im folgenden Berichtsjahr ist aufgrund der Unterbrechung von weniger als 2 Monaten weiterhin der 01.02.2018 (und nicht der 02.01.2019 als Tag der Wiederaufnahme der Leistungsgewährung nach der Unterbrechung) als erstmaliger Beginn der Leistungsgewährung anzugeben!

Beginn / Ende der Leistung in Einrichtungen

Für die Angaben zum Beginn und Ende der Leistungsgewährung in Einrichtungen gelten die oben stehenden Erfassungsvorgaben analog.

Ausnahme: Für den Fall, dass es während des Berichtsjahres zu einer oder mehreren Unterbrechung(en) der Leistungsgewährung in Einrichtungen von mehr als zwei Monaten kommt, dieselbe Hilfeart (Eingliederungshilfe für behinderte Menschen bzw. Hilfe zur Pflege) allerdings während dieser Unterbrechung weiterhin außerhalb von Einrichtungen gewährt wurde, soll hier nur der im Jahresrückblick jüngste Zeitraum der Hilfestellung in Einrichtungen angegeben werden.

Für am 31. Dezember des Berichtsjahres noch andauernde Bezugszeiträume in Einrichtungen ist der Endzeitpunkt leer zu lassen.

Beispiel:

Eine Person befindet sich vom 01. Februar 2018 bis zum 30. April 2018 in einer Einrichtung und erhält dort Hilfe zur Pflege. In den Monaten Mai bis Anfang September erhält sie weiterhin Leistungen der Hilfe zur Pflege, aber außerhalb von Einrichtungen. Am 15. September 2018 kommt sie erneut in eine Einrichtung und befindet sich auch am 31. Dezember noch darin. Als Beginn der Leistung in Einrichtungen ist hier der September 2018, also „09 2018“ zu signieren. Der Endzeitpunkt der Leistung in Einrichtungen ist offen zu lassen, da die Person sich auch am 31. Dezember noch in der

Einrichtung befindet. Zum Beginn/Ende der Hilfestellung insgesamt sowie in Einrichtungen sind hier für das Berichtsjahr 2018 also folgende Angaben zur Statistik zu melden:

	Berichtsjahr 2018
Beginn insgesamt	02 2018
Ende insgesamt	Leer
Beginn in Einrichtungen	09 2018
Ende in Einrichtungen	leer

Hilfe zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII)

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 602 – Vorbeugende Gesundheitshilfe (§ 47 SGB XII)		
EF 602U1 – im Laufe des Berichtsjahres, außerhalb von Einrichtungen	1	Zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten werden die medizinischen Vorsorgeleistungen und Untersuchungen erbracht. Andere Leistungen werden nur erbracht, wenn ohne diese nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung oder ein sonstiger Gesundheitsschaden einzutreten droht.
EF 602U2 – im Laufe des Berichtsjahres, in Einrichtungen	1	
EF 602U3 – am Jahresende, außerhalb von Einrichtungen	1	
EF 602U4 – am Jahresende, in Einrichtungen	1	
EF 603 – Hilfe bei Krankheit (§ 48 SGB XII)		
EF 603U1 – im Laufe des Berichtsjahres, außerhalb von Einrichtungen	1	Um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern, werden Leistungen zur Krankenbehandlung entsprechend dem Dritten Kapitel Fünften Abschnitt Ersten Titel des Fünften Buches erbracht. Die Regelungen zur Krankenbehandlung nach § 264 des Fünften Buches gehen den Leistungen der Hilfe bei Krankheit nach Satz 1 vor.
EF 603U2 – im Laufe des Berichtsjahres, in Einrichtungen	1	
EF 603U3 – am Jahresende, außerhalb von Einrichtungen	1	
EF 603U4 – am Jahresende, in Einrichtungen	1	
EF 604 – Hilfe zur Familienplanung (§ 49 SGB XII)		
EF 604U1 – im Laufe des Berichtsjahres, außerhalb von Einrichtungen	1	Zur Familienplanung werden die ärztliche Beratung, die erforderliche Untersuchung und die Verordnung der empfängnisregelnden Mittel geleistet. Die Kosten für empfängnisverhütende Mittel werden übernommen, wenn diese ärztlich verordnet worden sind.
EF 604U2 – im Laufe des Berichtsjahres, in Einrichtungen	1	
EF 604U3 – am Jahresende, außerhalb von Einrichtungen	1	
EF 604U4 – am Jahresende, in Einrichtungen	1	
EF 605 – Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft (§ 50 SGB XII)		
EF 605U1 – im Laufe des Berichtsjahres, außerhalb von Einrichtungen	1	Bei Schwangerschaft und Mutterschaft werden - ärztliche Behandlung und Betreuung sowie Hebammenhilfe,

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 605U2 – im Laufe des Berichtsjahres, in	1	<ul style="list-style-type: none"> - Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln, - Pflege in einer stationären Einrichtung und - häusliche Pflegeleistungen nach den §§ 64c und 64f SGB XII sowie die angemessenen Aufwendungen der Pflegeperson geleistet.
EF 605U3 – am Jahresende, außerhalb von Einrichtungen	1	
EF 605U4 – am Jahresende, in Einrichtungen	1	
EF 606 – Hilfe bei Sterilisation (§ 51 SGB XII)		
EF 606U1 – im Laufe des Berichtsjahres, außerhalb von Einrichtungen	1	Bei einer durch Krankheit erforderlichen Sterilisation werden die ärztliche Untersuchung, Beratung und Begutachtung, die ärztliche Behandlung, die Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln sowie die Krankenhauspflege geleistet.
EF 606U2 – im Laufe des Berichtsjahres, in	1	
EF 606U3 – am Jahresende, außerhalb von Einrichtungen	1	
EF 606U4 – am Jahresende, in Einrichtungen	1	
EF 607 – Anspruch auf Krankenbehandlung	1	<p>Hier ist mit</p> <p>1 = ja, im Laufe des Berichtsjahres einschließlich Jahresende oder</p> <p>2 = ja, im Laufe des Berichtsjahres, aber nicht mehr am Jahresende</p> <p>anzugeben, wenn Anspruch auf Krankenbehandlung nach § 264 Absatz 2 SGB V bestand. Demnach wird die Krankenbehandlung von nicht versicherten Empfängern von Leistungen nach dem Dritten bis Neunten Kapitel SGB XII (bzw. von Empfängern laufender Leistungen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes – diese Personen werden jedoch in einer gesonderten Statistik erfasst) von der Krankenkasse übernommen. Bei der Beantwortung der Frage ist es unerheblich, ob eine solche Krankenbehandlung auch in Anspruch genommen wurde. Liegt keine Anspruchsberechtigung vor, so ist die Frage mit</p> <p>3 = nein</p> <p>zu signieren.</p>

Suchtkrankenhilfe

Suchtkrankenhilfe existiert nicht als eigenständige Hilfeleistung im SGB XII. Leistungen, die an Suchtkranke erbracht werden, sind entweder als Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen unter den im Sozialhilfebescheid aufgeführten Hilfearten zu signieren oder, sofern die Voraussetzungen für die Gewährung von Eingliederungshilfe nicht vorliegen, unter Hilfe bei Krankheit gemäß § 48 SGB XII zu erfassen.

Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel SGB XII)

Merkmalsname	St.	Beschreibung	
EF 608 – Beginn der Leistung insgesamt			
EF 608U1 – Monat	2	Der Monat des Beginns bzw. des Endes der Leistungsgewährung ist zweistellig (numerisch, ggf. mit vorangestellter Null) einzutragen (bspw. „01“ für Januar, „02“ für Februar, „03“ für März usw.), das Jahr des Beginns bzw. des Endes der Leistungsgewährung ist vierstellig einzutragen (bspw. „2010“).	
EF 608U2 – Jahr	4		
EF 609 – Ende der Leistung insgesamt			
EF 609U1 – Monat	2		
EF 609U2 – Jahr	4		
NEF 608 – Beginn der Leistung in Einrichtungen			
NEF 608U1 – Monat	2	Der Monat des Beginns bzw. des Endes der Leistung in Einrichtungen ist zweistellig (numerisch, ggf. mit vorangestellter Null) einzutragen (bspw. „01“ für Januar, „02“ für Februar, „03“ für März usw.), das Jahr des Beginns bzw. des Endes der Leistungsgewährung in Einrichtungen ist vierstellig einzutragen (bspw. „2010“).	
NEF 608U2 – Jahr	4		
NEF 609 – Ende der Leistung in Einrichtungen			
NEF 609U1 – Monat	2		
NEF 609U2 – Jahr	4		
EF 610 – Gesamtausgaben nach dem SGB XII im Laufe des Berichtsjahres	6	<p>Bei den Gesamtausgaben nach dem SGB XII bei der Eingliederungshilfe sind sämtliche Bedarfe nach dem SGB XII für die leistungsberechtigte Person (sozialhilferechtlicher Gesamtbedarf) ohne vorherigen Abzug der anrechenbaren Einkommen zu erfassen (Bedarfe nach den Kapiteln 5 bis 9 des SGB XII, eventuell vorliegende Bedarfe nach den Kapiteln 3 und 4 des SGB XII und Ausgaben nach § 264 SGB V). Es sind also nicht die tatsächlichen Ausgaben der Sozialhilfeträger anzugeben, sondern die errechneten Bruttobedarfe gemäß SGB XII vor Abzug der anrechenbaren Einkommen.</p> <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Erfassung ist ausschließlich dann vorzunehmen, wenn Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel SGB XII gewährt worden sind. - Bestand im Laufe des Berichtsjahres gleichzeitig Anspruch auf Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII und sind aus diesem Grund entsprechende Leistungen statistisch erfasst, müssen die Beträge der Gesamtausgaben nach dem SGB XII im Laufe des Berichtsjahres unter der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (EF 610) und der Hilfe zur Pflege (EF 636) übereinstimmen. 	

EF 610A – Leistungen für die Pflege in vollstationären Einrichtungen	1	Hier ist mit 1 = ja oder 2 = nein anzugeben, ob für die Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel SGB XII im Laufe des Berichtsjahres Leistungen für die Pflege in vollstationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen nach § 43a SGB XI gewährt wurden.
EF 611 – Eingliederungshilfe in Form eines persönlichen Budgets	1	Mit 1 = ja oder 2 = nein ist hier anzugeben, ob Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel SGB XII nach § 57 SGB XII in Form eines persönlichen Budgets oder als Teil eines trägerübergreifenden persönlichen Budgets erbracht wurden. Näheres regelt § 17 Absätze 2 bis 4 SGB IX in Verbindung mit der Budgetverordnung und § 159 Absatz 5 SGB IX.
EF 612 – Falls ja: Beginn der Leistungsgewährung		
EF 612U1 – Monat	2	Der Monat des Beginns der Leistungsgewährung in Form eines persönlichen Budgets ist zweistellig (numerisch, ggf. mit vorangestellter Null) einzutragen (bspw. „01“ für Januar, „02“ für Februar, „03“ für März usw.), das Jahr des Beginns der Leistungsgewährung in Form eines persönlichen Budgets ist vierstellig einzutragen (bspw. „2017“)
EF 612U2 – Jahr	4	
EF 613 – falls wieder eingestellt: Ende der Leistungsgewährung		
EF 613U1 – Monat	2	Sofern die Leistungsgewährung in Form eines persönlichen Budgets zwischenzeitlich wieder eingestellt wurde, ist der Monat des Endes der Leistungsgewährung in Form des persönlichen Budgets zweistellig (numerisch, ggf. mit vorangestellter Null) einzutragen (bspw. „01“ für Januar, „02“ für Februar, „03“ für März usw.), das Jahr des Endes der Leistungsgewährung in Form eines persönlichen Budgets ist vierstellig einzutragen (bspw. „2017“).
EF 613U2 – Jahr	4	
EF 614 – Trägerübergreifendes persönliches Budget	1	Hier ist mit 1 = ja oder 2 = nein anzugeben, ob es sich bei der Leistungsgewährung in Form eines persönlichen Budgets um ein trägerübergreifendes persönliches Budget handelt.

Leistungen der Eingliederungshilfe

Sofern nicht anders angegeben, ist bei der Erfassung der nachfolgenden Leistungen neben der Leistungsanspruchnahme im Laufe des Berichtsjahres bzw. am Jahresende zusätzlich auch der Ort der Leistungserbringung (außerhalb bzw. in Einrichtungen) zu unterscheiden!

Für die

- Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach den §§ 58 und 62 des Neunten Buches (§ 54 Absatz 1 Satz 1 SGB XII i.V.m. § 140 Absatz 2 Nummer 1 SGB XII) sowie
- Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben (§ 55 Absatz 2 Nummer 7 SGB IX in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung)

sind zusätzlich die Ausgaben brutto, also ohne vorherigen Abzug der darauf anrechenbaren Einkommen zu erfassen.

Beispiel:

Ein allein stehender, voll erwerbsgeminderter Mann (35 Jahre) lebt während des gesamten Berichtsjahres in einer stationären Einrichtung für behinderte Menschen; tagsüber besucht er eine Werkstatt für behinderte Menschen (Annahme: Der Leistungsanspruch ist über das Jahr konstant).

Bedarf im Heim pro Monat:		Bedarf in der Werkstatt pro Monat:	
Heimkosten (Vergütung)	1.500€	Werkstattkosten (Vergütung)	900€
Barbetrag zur persönlichen Verfügung	97€	Fahrtkosten	100€
Zusatzbarbetrag gemäß § 133a SGB XII	20€	Sozialversicherungskosten	110€
Besuchsbetrag	20€	Insgesamt.....	1.110€
Insgesamt.....	1.637€		

Zu erfassen sind im genannten Beispiel:

Gesamtausgaben nach dem SGB XII im Laufe des Berichtsjahres
(Sozialhilferechtlicher Gesamtbedarf): 32.964 €
Berechnung: (1.637 € + 1.110 €) x 12 Monate

Zu erfassen sind im genannten Beispiel:

Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen,
Ausgaben im Laufe des Berichtsjahres (brutto): 13.320 €
Berechnung: 1.110 € x 12 Monate

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 615 – Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§ 54 Absatz 1 Satz 1 SGB XII i.V.m. § 26 SGB IX in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung)		
EF 615U1 – im Laufe des Berichtsjahres, außerhalb von Einrichtungen	1	<p>Zur medizinischen Rehabilitation behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen werden die erforderlichen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation erbracht, um</p> <ul style="list-style-type: none"> - Behinderungen einschließlich chronischer Krankheiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, eine Verschlimmerung zu verhüten oder - Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit und Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern, eine Verschlimmerung zu verhüten sowie den vorzeitigen Bezug von laufenden Sozialleistungen zu vermeiden oder laufende Sozialleistungen zu mindern. <p>Die jeweiligen Leistungsarten sowie deren Bestandteile sind in § 26 SGB IX in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung aufgeführt.</p>
EF 615U2 – im Laufe des Berichtsjahres, in Einrichtungen	1	
EF 615U3 – am Jahresende, außerhalb von Einrichtungen	1	
EF 615U4 – am Jahresende, in Einrichtungen	1	
Leistungen zur Beschäftigung (§ 54 Absatz 1 Satz 1 SGB XII i.V.m. § 140 Absatz 1 SGB XII).		
Leistungen zur Beschäftigung erhalten Personen nach § 53 SGB XII, die die Voraussetzungen nach § 58 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches erfüllen. Gemäß § 140 Absatz 3 SGB XII umfassen diese Leistungen auch Gegenstände und Hilfsmittel, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zur Aufnahme oder Fortsetzung der Beschäftigung erforderlich sind.		
EF 617 – Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen (§ 54 Absatz 1 Satz 1 SGB XII i.V.m. § 140 Absatz 2 Nummer 1 SGB XII)		
EF 617U1 – im Laufe des Berichtsjahres, in Einrichtungen	1	<p>Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen werden gemäß § 140 Absatz 2 Nummer 1 SGB XII nach den §§ 58 und 62 des Neunten Buches gewährt.</p> <p>Hierzu zählt gemäß § 140 Absatz 4 SGB XII auch das Arbeitsförderungsgeld nach § 59 des Neunten Buches.</p>
EF 617U2 – am Jahresende, in Einrichtungen	1	
EF 617U3 – Ausgaben im Laufe des Berichtsjahres	6	
NEF 617AU1 – Leistungen bei anderen Leistungsanbietern nach den §§ 60 und 62 des Neunten Buches (§ 54 Absatz 1 Satz 1 SGB XII i.V.m. § 140 Absatz 2 Nummer 2 SGB XII)		
NEF 617AU1 – im Laufe des Berichtsjahres, außerhalb von Einrichtungen	1	<p>Hierzu zählen Leistungen bei anderen, nicht zum Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach § 140 Absatz 2 Nummer 1 SGB XII zählenden Leistungsanbietern nach den §§ 60 und 62 des Neunten Buches.</p> <p>Darüber hinaus zählt hierzu gemäß § 140 Absatz 4 SGB XII auch das Arbeitsförderungsgeld nach</p>
NEF 617AU2 – im Laufe des Berichtsjahres, in Einrichtungen	1	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
NEF 617AU3 – am Jahresende, außerhalb von Einrichtungen	1	§ 59 des Neunten Buches.
NEF 617AU4 – am Jahresende, in Einrichtungen	1	
NEF 617B – Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61 des Neunten Buches (§ 54 Absatz 1 Satz 1 SGB XII i.V.m. § 140 Absatz 2 Nummer 3 SGB XII)		
NEF 617BU1 – im Laufe des Berichtsjahres, außerhalb von Einrichtungen	1	Leistungen bei privaten oder öffentlichen Arbeitgebern nach § 61 des Neunten Buches werden nach § 140 Absatz 2 Nummer 3 gewährt.
NEF 617BU2 – im Laufe des Berichtsjahres, in Einrichtungen	1	
NEF 617BU3 – am Jahresende, außerhalb von Einrichtungen	1	
NEF 617BU4 – am Jahresende, in Einrichtungen	1	
EF 618 – Übergang des/der Beschäftigten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt	1	
		<p>Die Leistungen nach § 140 SGB XII i.V.m. § 58 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches sind u.a. gerichtet auf die Förderung des Übergangs geeigneter behinderter Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.</p> <p>Hier ist mit 1 = ja oder 2 = nein anzugeben, ob der Übergang des/der Beschäftigten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt gelang. Hierfür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Hilfe in einer Werkstatt für behinderte Menschen wurde wegen Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt im Laufe des Berichtsjahres eingestellt. - Seit Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt sind zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Berichtsjahres mindestens 3 Monate vergangen.
Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (§ 54 Absatz 1 Satz 1 SGB XII i.V.m. § 55 Absatz 2 SGB IX)		
Sämtliche Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (§ 54 Absatz 1 Satz 1 SGB XII i. V. m. § 55 Absatz 2 SGB IX) beziehen sich nach den Regelungen des § 54 Absatz 1 Satz 1 SGB XII auf die am 31. Dezember 2017 geltende Fassung des § 55 Absatz 2 SGB IX.		

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Als Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft werden die Leistungen erbracht, die den behinderten Menschen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen oder sichern oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege machen und nach den Kapiteln 4 bis 6 nicht erbracht werden.		
EF 619 – Hilfsmittel ohne die Hilfsmittel nach §§ 26, 31 und 33 SGB IX (§ 55 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX)		
EF 619U1 – im Laufes des Berichtsjahres, außerhalb von Einrichtungen	1	Hier sind nach § 55 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX, jedoch weder nach § 26 Absatz 2 Nummer 6 SGB IX bzw. in Verbindung mit § 31 SGB IX, noch nach § 33 Absatz 8 Nummer 4 SGB IX gewährte Hilfsmittel zu erfassen. Eine Erfassung ist ausschließlich für Empfänger/Empfängerinnen außerhalb von Einrichtungen möglich.
EF 619U2 – am Jahresende, außerhalb von Einrichtungen	1	
EF 620 – Heilpädagogische Leistungen für Kinder (§ 55 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX)		
EF 620U1 – im Laufe des Berichtsjahres, außerhalb von Einrichtungen	1	Als Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gemäß § 55 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX sind hier heilpädagogische Leistungen für Kinder, die (noch) nicht eingeschult sind (z. B. weil sie das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben oder weil die Schulpflicht ruht), zu erfassen. Schulpflichtige Kinder sind von dieser Leistung ausgeschlossen.
EF 620U2 – im Laufe des Berichtsjahres, in Einrichtungen	1	
EF 620U3 – am Jahresende, außerhalb von Einrichtungen	1	
EF 620U4 – am Jahresende, in Einrichtungen	1	
EF 621 – Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 55 Absatz 2 Nummer 3 SGB IX)		
EF 621U1 – im Laufe des Berichtsjahres, außerhalb von Einrichtungen	1	Hier sind gemäß § 55 Absatz 2 Nummer 3 SGB IX gewährte Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet sind, behinderten Menschen die für sie erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen, zu erfassen.
EF 621U2 – im Laufe des Berichtsjahres, in Einrichtungen	1	
EF 621U3 – am Jahresende, außerhalb von Einrichtungen	1	
EF 621U4 – am Jahresende, in Einrichtungen	1	
EF 622 – Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt (§ 55 Absatz 2 Nummer 4 SGB IX)		
EF 622U1 – im Laufe des Berichtsjahres, außerhalb von Einrichtungen	1	Hier sind gemäß § 55 Absatz 2 Nummer 4 SGB IX gewährte Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt zu erfassen.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 622U2 – im Laufe des Berichtsjahres, in Einrichtungen	1	
EF 622U3 – am Jahresende, außerhalb von Einrichtungen	1	
EF 622U4 – am Jahresende, in Einrichtungen	1	
EF 623 – Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung (§ 55 Absatz 2 Nummer 5 SGB IX)		
EF 623U1 – im Laufe des Berichtsjahres, außerhalb von Einrichtungen	1	Hier sind gemäß § 55 Absatz 2 Nummer 5 SGB IX gewährte Hilfen bei der Beschaffung, dem Umbau, der Ausstattung und der Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen der behinderten Menschen entspricht, zu erfassen.
EF 623U2 – im Laufe des Berichtsjahres, in Einrichtungen	1	
EF 623U3 – am Jahresende, außerhalb von Einrichtungen	1	
EF 623U4 – am Jahresende, in Einrichtungen	1	
Hilfen zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten (§ 55 Absatz 2 Nummer 6 SGB IX)		
davon in:		
EF 624 – einer eigenen Wohnung (ambulant betreutes Wohnen)		
EF 624U1 – im Laufe des Berichtsjahres, außerhalb von Einrichtungen	1	Hier sind im Rahmen der gemäß § 55 Absatz 2 Nummer 6 SGB IX gewährten Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten, Hilfen zum selbstbestimmten Leben in einer eigenen Wohnung zu erfassen.
EF 624U2 – am Jahresende, außerhalb von Einrichtungen	1	Eine Erfassung ist ausschließlich für Empfänger/Empfängerinnen außerhalb von Einrichtungen möglich.
EF 625 – einer Wohngemeinschaft (ambulant betreutes Wohnen)		
EF 625U1 – im Laufe des Berichtsjahres, außerhalb von Einrichtungen	1	Hier sind im Rahmen der gemäß § 55 Absatz 2 Nummer 6 SGB IX gewährten Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten, Hilfen zum selbstbestimmten Leben in einer Wohngemeinschaft zu erfassen. Eine Erfassung ist ausschließlich für Empfänger/Empfängerinnen außerhalb von Einrichtungen möglich.
EF 625U2 – am Jahresende, außerhalb von Einrichtungen	1	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 626 – einer Wohneinrichtung (einschl. Außenwohngruppen)		
EF 626U1 – im Laufe des Berichtsjahres, in Einrichtungen	1	Hier sind im Rahmen der gemäß § 55 Absatz 2 Nummer 6 SGB IX gewährten Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten, Hilfen zum selbstbestimmten Leben in einer Wohneinrichtung zu erfassen. Eine Erfassung ist ausschließlich für Empfänger/Empfängerinnen in Einrichtungen möglich.
EF 626U2 – am Jahresende, in Einrichtungen	1	
EF 627 – Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben (§ 55 Absatz 2 Nummer 7 SGB IX)		
EF 627U1 – im Laufe des Berichtsjahres, außerhalb von Einrichtungen	1	Hier sind gemäß § 55 Absatz 2 Nummer 7 SGB IX gewährte Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben zu erfassen. Zusätzlich sind hier die Ausgaben für die Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben im Laufe des Berichtsjahres zu erfassen.
EF 627U2 – im Laufe des Berichtsjahres, in Einrichtungen	1	
EF 627U3 – am Jahresende, außerhalb von Einrichtungen	1	
EF 627U4 – am Jahresende, in Einrichtungen	1	
EF 627U5 – Ausgaben im Laufe des Berichtsjahres	6	
NEF 630 – Andere Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (§ 55 Absatz 2 SGB IX)		
NEF 630U1 – im Laufe des Berichtsjahres, außerhalb von Einrichtungen	1	Hier sind alle nach § 55 SGB IX gewährten Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu erfassen, die nicht im Einzelnen in § 55 Absatz 2 Nummern 1 bis 7 SGB IX aufgeführt sind.
NEF 630U2 – im Laufe des Berichtsjahres, in Einrichtungen	1	
NEF 630U3 – am Jahresende, außerhalb von Einrichtungen	1	
NEF 630U4 – am Jahresende, in Einrichtungen	1	
EF 628 – Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung (§ 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB XII)		
EF 628U1 – im Laufe des Berichtsjahres, außerhalb von Einrichtungen	1	Hier sind gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB XII gewährte Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 628U2 – im Laufe des Berichtsjahres, in Einrichtungen	1	weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu, zu erfassen.
EF 628U3 – am Jahresende, außerhalb von Einrichtungen	1	
EF 628U4 – am Jahresende, in Einrichtungen	1	
EF 629 – Hilfen zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschl. des Besuchs einer Hochschule (§ 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XII)		
EF 629U1 – im Laufe des Berichtsjahres, außerhalb von Einrichtungen	1	Hier sind gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XII gewährte Hilfen zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule zu erfassen.
EF 629U2 – im Laufe des Berichtsjahres, in Einrichtungen	1	
EF 629U3 – am Jahresende, außerhalb von Einrichtungen	1	
EF 629U4 – am Jahresende, in Einrichtungen	1	
EF 630 – Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit (§ 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB XII)		
EF 630U1 – im Laufe des Berichtsjahres, außerhalb von Einrichtungen	1	Hier sind gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB XII gewährte Hilfen zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit zu erfassen.
EF 630U2 – im Laufe des Berichtsjahres, in Einrichtungen	1	
EF 630U3 – am Jahresende, außerhalb von Einrichtungen	1	
EF 630U4 – am Jahresende, in Einrichtungen	1	
EF 632 – Nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen und zur Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben (§ 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB XII)		
EF 632U1 – im Laufe des Berichtsjahres, außerhalb von Einrichtungen	1	Hier sind gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB XII gewährte nachgehende Hilfen zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen und zur Sicherung der Teilhabe der behinderten Menschen am Arbeitsleben zu erfassen.
EF 632U2 – im Laufe des Berichtsjahres, in Einrichtungen	1	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 632U3 – am Jahresende, außerhalb von Einrichtungen	1	
EF 632U4 – am Jahresende, in Einrichtungen	1	
EF 633 – Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe (§ 54 Absatz 1 Satz 1, § 54 Absatz 2 und Absatz 3 SGB XII)		
EF 633U1 – im Laufe des Berichtsjahres, außerhalb von Einrichtungen	1	Hier sind alle weiteren Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII zu erfassen, die nicht im Einzelnen in § 54 SGB XII aufgeführt sind.
EF 633U2 – im Laufe des Berichtsjahres, in Einrichtungen	1	
EF 633U3 – am Jahresende, außerhalb von Einrichtungen	1	
EF 633U4 – am Jahresende, in Einrichtungen	1	

Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 634 – Beginn der Leistung insgesamt		
EF 634U1 – Monat	2	Der Monat des Beginns bzw. des Endes der Leistungsgewährung ist zweistellig (numerisch, ggf. mit vorangestellter Null) einzutragen (bspw. „01“ für Januar, „02“ für Februar, „03“ für März usw.), das Jahr des Beginns bzw. des Endes der Leistungsgewährung ist vierstellig einzutragen (bspw. „2010“).
EF 634U2 – Jahr	4	
EF 635 – Ende der Leistung insgesamt		
EF 635U1 – Monat	2	
EF 635U2 – Jahr	4	
NEF 634 – Beginn der Leistung in Einrichtungen		
NEF 634U1 – Monat	2	Der Monat des Beginns bzw. des Endes der Leistung in Einrichtungen ist zweistellig (numerisch, ggf. mit vorangestellter Null) einzutragen (bspw. „01“ für Januar, „02“ für Februar, „03“ für März usw.), das Jahr des Beginns bzw. des Endes der Leistungsgewährung in Einrichtungen ist vierstellig einzutragen (bspw. „2010“).
NEF 634U2 – Jahr	4	
NEF 635 – Ende der Leistung in Einrichtungen		
NEF 635U1 – Monat	2	
NEF 635U2 – Jahr	4	
EF 636 – Gesamtausgaben nach dem SGB XII im Laufe des Berichtsjahres	6	<p>Bei den Gesamtausgaben nach dem SGB XII bei der Hilfe zur Pflege sind sämtliche Bedarfe nach dem SGB XII für die leistungsberechtigte Person (sozialhilferechtlicher Gesamtbedarf) ohne vorherigen Abzug der anrechenbaren Einkommen zu erfassen (Bedarfe nach den Kapiteln 5 bis 9 des SGB XII, eventuell vorliegende Bedarfe nach den Kapiteln 3 und 4 des SGB XII und Ausgaben nach § 264 SGB V). Es sind also nicht die tatsächlichen Ausgaben der Sozialhilfeträger anzugeben, sondern die errechneten Bruttobedarfe gemäß SGB XII vor Abzug der anrechenbaren Einkommen.</p> <p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Erfassung ist ausschließlich dann vorzunehmen, wenn Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII gewährt worden sind. - Bestand im Laufe des Berichtsjahres gleichzeitig Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel SGB XII und sind aus diesem Grund entsprechende Leistungen statistisch erfasst, müssen die Beträge der Gesamtausgaben nach dem SGB XII im Laufe des Berichtsjahres unter der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (EF 610) und der Hilfe zur Pflege (EF 636) übereinstimmen.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
NEF 636 – Höhe des angerechneten Einkommens am Jahresende im Berichtsmonat	6	Für Leistungsberechtigte von Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII ist hier die Höhe des angerechneten (insgesamt zur Verfügung stehenden) Einkommens am Jahresende im Berichtsmonat anzugeben (vor Gewährung evtl. vorrangig zu erbringender Leistungen nach dem 3. bzw. 4. Kapitel SGB XII). Die Angaben zum angerechneten Einkommen beziehen sich somit auf den gesamten Dezember des Jahres. Sofern im Dezember des Jahres keine Leistungen nach dem 7. Kapitel SGB XII gewährt wurden, ist hier keine Angabe zu machen.
NEF 637 – Versicherungsverhältnis bei einer Pflegeversicherung im Laufe des Berichtsjahres	1	Hier ist mit 1 = ja oder 2 = nein anzugeben, ob für leistungsberechtigte Personen von Hilfe zur Pflege im Laufe des Berichtsjahres ein Versicherungsverhältnis bei einer Pflegeversicherung bestand.
EF 637 – Pflegeleistungen eines Sozialversicherungsträgers	1	Hier ist mit 1 = ja oder 2 = nein anzugeben, ob für leistungsberechtigte Personen von Hilfe zur Pflege im Laufe des Berichtsjahres Pflegeleistungen von Sozialversicherungsträgern bzw. einer privaten Pflegeversicherung gewährt wurden.
EF 637A – Falls nein, aus welchem Grund	1	Sofern keine Pflegeleistungen von Sozialversicherungsträgern bzw. einer privaten Pflegeversicherung gewährt wurden, ist bei der Angabe eines Grundes zu unterscheiden in 1 = Die Pflegebedürftigkeit bestand für weniger als 6 Monate bzw. 2 = Andere Gründe
EF 638 – Hilfe zur Pflege in Form eines Persönlichen Budgets	1	Mit 1 = ja oder 2 = nein ist hier anzugeben, ob Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII nach § 63 Absatz 3 SGB XII in Form eines persönlichen Budgets oder als Teil eines trägerübergreifenden persönlichen Budgets erbracht wurden. Näheres regelt § 17 Absätze 2 bis 4 SGB IX in Verbindung mit der Budgetverordnung und § 159 Absatz 5 SGB IX.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 639 – Falls ja: Beginn der Leistungsgewährung		
EF 639U1 – Monat	2	Der Monat des Beginns der Leistungsgewährung in Form eines persönlichen Budgets ist zweistellig (numerisch, ggf. mit vorangestellter Null) einzutragen (bspw. „01“ für Januar, „02“ für Februar, „03“ für März usw.), das Jahr des Beginns der Leistungsgewährung in Form eines persönlichen Budgets ist vierstellig einzutragen (bspw. „2017“).
EF 639U2 – Jahr	4	
EF 640 – Falls wieder eingestellt		
EF 640U1 – Monat	2	Sofern die Leistungsgewährung in Form eines persönlichen Budgets zwischenzeitlich wieder eingestellt wurde, ist der Monat des Endes der Leistungsgewährung in Form des persönlichen Budgets zweistellig (numerisch, ggf. mit vorangestellter Null) einzutragen (bspw. „01“ für Januar, „02“ für Februar, „03“ für März usw.), das Jahr des Endes der Leistungsgewährung in Form eines persönlichen Budgets ist vierstellig einzutragen (bspw. „2017“).
EF 640U2 – Jahr	4	
EF 641 – Trägerübergreifendes Persönliches Budget	1	Hier ist mit 1 = ja oder 2 = nein anzugeben, ob es sich bei der Leistungsgewährung in Form eines persönlichen Budgets um ein trägerübergreifendes persönliches Budget handelt.

Leistungen der Hilfe zur Pflege

Für sämtliche Leistungen der Hilfe zur Pflege sind jeweils die entsprechenden Ausgaben (unabhängig vom jeweiligen Pflegegrad) zu erfassen.

Leistungen der Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 642 – Pflegegeld (§ 64a Absatz 1 SGB XII)		
EF 642U1 – Pflegegrad 2, im Laufe des Berichtsjahres	1	Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 haben gemäß § 64a Absatz 1 SGB XII bei häuslicher Pflege Anspruch auf Pflegegeld in Höhe des Pflegegeldes nach § 37 Absatz 1 des Elften Buches.
EF 642U2 – Pflegegrad 2, am Jahresende	1	
EF 642U3 – Pflegegrad 3, im Laufe des Berichtsjahres	1	Die Erfassung der Leistungsgewährung von Pflegegeld nach § 64a Absatz 1 SGB XII ist differenziert nach den einzelnen Pflegegraden vorzunehmen.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 642U4 – Pflegegrad 3, am Jahresende	1	
EF 642U5 – Pflegegrad 4, im Laufe des Berichtsjahres	1	
EF 642U6 – Pflegegrad 4, am Jahresende	1	
EF 642U7 – Pflegegrad 5, im Laufe des Berichtsjahres	1	
EF 642U8 – Pflegegrad 5, am Jahresende	1	
EF 642U9 – Ausgaben im Laufe des Berichtsjahres	6	Wurde Empfängern/Empfängerinnen von Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII Pflegegeld nach § 64a SGB XII gewährt, sind hier die entsprechenden Ausgaben (in vollen Euro) zu erfassen.
EF 643 – Häusliche Pflegehilfe (§ 64b SGB XII)		
EF 643U1 – Pflegegrad 2, im Laufe des Berichtsjahres	1	<p>Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 haben Anspruch auf körperbezogene Pflegemaßnahmen und pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie auf Hilfen bei der Haushaltsführung als Pflegesachleistung (häusliche Pflegehilfe), soweit die häusliche Pflege nach § 64 SGB XII nicht sichergestellt werden kann. Der Anspruch auf häusliche Pflegehilfe umfasst auch die pflegfachliche Anleitung von Pflegebedürftigen und Pflegepersonen. Mehrere Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 können die häusliche Pflege gemeinsam in Anspruch nehmen. Häusliche Pflegehilfe kann auch Betreuungs- und Entlastungsleistungen durch Unterstützungsangebote im Sinne des § 45a des Elften Buches umfassen; § 64i bleibt unberührt.</p> <p>Pflegerische Betreuungsmaßnahmen umfassen Unterstützungsleistungen zur Bewältigung und Gestaltung des alltäglichen Lebens im häuslichen Umfeld, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei der Bewältigung psychosozialer Problemlagen oder von Gefährdungen, - bei der Orientierung, bei der Tagesstrukturierung, bei der Kommunikation, bei der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte und bei bedürfnisgerechten Beschäftigungen im Alltag sowie - durch Maßnahmen zur kognitiven Aktivierung. <p>Die Erfassung der Leistungsgewährung von häuslicher Pflegehilfe nach § 64b SGB XII ist differenziert nach den einzelnen Pflegegraden vorzunehmen.</p>
EF 643U2 – Pflegegrad 2, am Jahresende	1	
EF 643U3 – Pflegegrad 3, im Laufe des Berichtsjahres	1	
EF 643U4 – Pflegegrad 3, am Jahresende	1	
EF 643U5 – Pflegegrad 4, im Laufe des Berichtsjahres	1	
EF 643U6 – Pflegegrad 4, am Jahresende	1	
EF 643U7 – Pflegegrad 5, im Laufe des Berichtsjahres	1	
EF 643U8 – Pflegegrad 5, am Jahresende	1	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 643U9 – Ausgaben im Laufe des Berichtsjahres	6	Wurde Empfängern/Empfängerinnen von Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII häusliche Pflegehilfe nach § 64b SGB XII gewährt, sind hier die entsprechenden Ausgaben (in vollen Euro) zu erfassen. Nehmen mehrere Pflegebedürftige die häusliche Pflege gemeinsam in Anspruch, sind die hierfür anfallenden Ausgaben auf die jeweiligen Personen aufzuteilen.
EF 644 – Verhinderungspflege (§ 64c SGB XII)		
EF 644U1 – im Laufe des Berichtsjahres	1	Hier ist zu erfassen, wenn eine Pflegeperson im Sinne von § 64 SGB XII wegen Erholungsurlaubs, Krankheit oder aus sonstigen Gründen an der häuslichen Pflege gehindert ist und somit die angemessenen Kosten einer notwendigen Ersatzpflege (Verhinderungspflege) übernommen werden.
EF 644U2 – am Jahresende	1	
EF 644U3 – Ausgaben im Laufes des Berichtsjahres	6	Wurde Empfängern/Empfängerinnen von Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII Verhinderungspflege nach § 64c SGB XII gewährt, sind hier die entsprechenden Ausgaben (in vollen Euro) zu erfassen.
EG 645 – Pflegehilfsmittel (§ 64d SGB XII)		
EF 645U1 – im Laufe des Berichtsjahres	1	<p>Pflegebedürftige haben Anspruch auf Versorgung mit Pflegehilfsmitteln, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erleichterung der Pflege der Pflegebedürftigen beitragen, - zur Linderung der Beschwerden der Pflegebedürftigen beitragen oder - den Pflegebedürftigen eine selbständigere Lebensführung ermöglichen. <p>Der Anspruch umfasst die notwendige Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung von Pflegehilfsmitteln sowie die Ausbildung in ihrem Gebrauch. Eine entsprechende Leistungsgewährung ist hier zu erfassen.</p>
EF 645U2 – am Jahresende	1	
EF 645U3 – Ausgaben im Laufes des Berichtsjahres	6	Wurden Empfängern/Empfängerinnen von Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII Pflegehilfsmittel nach § 64d SGB XII gewährt, sind hier die entsprechenden Ausgaben (in vollen Euro) zu erfassen.
EF 646 – Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes (§ 64e SGB XII)		
EF 646U1 – im Laufe des Berichtsjahres	1	<p>Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes der Pflegebedürftigen können gewährt werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> - soweit sie angemessen sind und - durch sie
EF 646U2 – am Jahresende	1	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		a) die häusliche Pflege ermöglicht oder erheblich erleichtert werden kann oder b) eine möglichst selbständige Lebensführung der Pflegebedürftigen wiederhergestellt werden kann. Werden Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes gewährt, sind diese hier zu erfassen.
EF 646U3 – Ausgaben im Laufes des Berichtsjahres	6	Wurden Empfängern/Empfängerinnen von Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes nach § 64e SGB XII geleistet, sind hier die entsprechenden Ausgaben (in vollen Euro) zu erfassen.
EF 647 – Aufwendungen für Beiträge einer Pflegeperson/besonderen Pflegekraft für eine angemessene Alterssicherung (§ 64f Absatz 1 SGB XII)		
EF 647U1 – im Laufe des Berichtsjahres	1	Werden zusätzlich zum Pflegegeld nach § 64a Absatz 1 SGB XII Aufwendungen für die Beiträge einer Pflegeperson oder einer besonderen Pflegekraft für eine angemessene Alterssicherung erstattet (soweit diese nicht anderweitig sichergestellt ist), sind diese hier anzugeben.
EF 647U2 – am Jahresende	1	
EF 647U3 – Ausgaben im Laufes des Berichtsjahres	6	Wurden für Empfängern/Empfängerinnen von Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII Aufwendungen für Beiträge einer Pflegeperson für die Alterssicherung nach § 64f Absatz 1 SGB XII übernommen, sind hier die entsprechenden Ausgaben (in vollen Euro) zu erfassen.
EF 648 – Beratungskosten für die Pflegeperson (§ 64f Absatz 2 SGB XII)		
EF 648U1 – im Laufe des Berichtsjahres	1	Ist neben der häuslichen Pflege nach § 64 SGB XII eine Beratung der Pflegeperson geboten und werden die angemessenen Kosten übernommen, sind diese hier zu erfassen.
EF 648U2 – am Jahresende	1	
EF 648U3 – Ausgaben im Laufes des Berichtsjahres	6	Wurden für Empfängern/Empfängerinnen von Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII Aufwendungen für Beratungskosten für die Pflegeperson nach § 64f Absatz 2 SGB XII übernommen, sind hier die entsprechenden Ausgaben (in vollen Euro) zu erfassen.
EF 649 – Kostenübernahme für das Arbeitgebermodell (§ 64f Absatz 3 SGB XII)		
EF 649U1 – im Laufe des Berichtsjahres	1	Soweit die Sicherstellung der häuslichen Pflege für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 im Rahmen des Arbeitgebermodells erfolgt, sollen die angemessenen Kosten übernommen werden. Die entsprechenden Leistungen sind hier anzugeben.
EF 649U2 – am Jahresende	1	
EF 649U3 – Ausgaben im Laufes des Berichtsjahres	6	Wurden Empfängern/Empfängerinnen von Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII mit Pflegegrad 2, 3, 4 oder 5 angemessene Kosten zur Sicherstellung der häuslichen Pflege im Rahmen des Arbeitgebermodells nach § 64f Absatz 3 SGB XII übernommen, sind hier die entsprechenden Ausgaben (in vollen Euro) zu erfassen.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 650 – Entlastungsbetrag bei den Pflegegraden 2, 3, 4 und 5 (§ 64i SGB XII)		
EF 650U1 – Pflegegrad 2, im Laufe des Berichtsjahres	1	Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich. Der Entlastungsbetrag ist zweckgebunden einzusetzen zur <ul style="list-style-type: none"> - Entlastung pflegender Angehöriger oder nahestehender Pflegepersonen, - Förderung der Selbständigkeit und Selbstbestimmung der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung ihres Alltags oder - Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten im Sinne des § 45a des Elften Buches. Die Erfassung der Leistungsgewährung eines Entlastungsbetrags nach § 64i SGB XII ist differenziert nach den einzelnen Pflegegraden vorzunehmen.
EF 650U2 – Pflegegrad 2, am Jahresende	1	
EF 650U3 – Pflegegrad 3, im Laufe des Berichtsjahres	1	
EF 650U4 – Pflegegrad 3, am Jahresende	1	
EF 650U5 – Pflegegrad 4, im Laufe des Berichtsjahres	1	
EF 650U6 – Pflegegrad 4, am Jahresende	1	
EF 650U7 – Pflegegrad 5, im Laufe des Berichtsjahres	1	
EF 650U8 – Pflegegrad 5, am Jahresende	1	
EF 650U9 – Ausgaben im Laufe des Berichtsjahres	6	Wurde Empfängern/Empfängerinnen von Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII ein Entlastungsbetrag nach § 64i SGB XII gewährt, sind hier die entsprechenden Ausgaben (in vollen Euro) zu erfassen.

Leistungen der Hilfe zur Pflege außerhalb von und in Einrichtungen

Merkmalsname	St.	Beschreibung
NEF 650 – Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 1 (§ 66 SGB XII)		
NEF 650U1 – im Laufe des Berichtsjahres, außerhalb von Einrichtungen	1	Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich. Der Entlastungsbetrag ist zweckgebunden einzusetzen zur <ul style="list-style-type: none"> - Entlastung pflegender Angehöriger oder nahestehender Pflegepersonen, - Förderung der Selbständigkeit und Selbstbestimmung der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung ihres Alltags, - Inanspruchnahme von <ol style="list-style-type: none"> a) Leistungen der häuslichen Pflegehilfe im Sinne des § 64b, b) Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes nach § 64e,
NEF 650U2 – im Laufe des Berichtsjahres, in Einrichtungen	1	
NEF 650U3 – am Jahresende, außerhalb von Einrichtungen	1	

NEF 650U4 – am Jahresende, in Einrichtungen	1	c) anderen Leistungen nach § 64f, d) Leistungen zur teilstationären Pflege im Sinne des § 64g, - Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten im Sinne des § 45a des Elften Buches. Bei Leistungsgewährung eines Entlastungsbetrags nach § 66 SGB XII für Personen mit Pflegegrad 1 ist dieser hier zu erfassen.
NEF 650U5 – Ausgaben im Laufe des Berichtsjahres	6	Wurde Empfängern/Empfängerinnen von Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII ein Entlastungsbetrag nach § 66 SGB XII gewährt, sind hier die entsprechenden Ausgaben (in vollen Euro) zu erfassen.

Leistungen der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 651 – Teilstationäre Pflege (§ 64g SGB XII)		
EF 651U1 – im Laufe des Berichtsjahres	1	Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 haben Anspruch auf teilstationäre Pflege in Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege, soweit die häusliche Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden kann oder die teilstationäre Pflege zur Ergänzung oder Stärkung der häuslichen Pflege erforderlich ist. Der Anspruch umfasst auch die notwendige Beförderung des Pflegebedürftigen von der Wohnung zur Einrichtung der Tages- oder Nachtpflege und zurück.
EF 651U2 – am Jahresende	1	
EF 651U3 – Ausgaben im Laufe des Berichtsjahres	6	Wurde Empfängern/Empfängerinnen von Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII teilstationäre Pflege nach § 64g SGB XII gewährt, sind hier die entsprechenden Ausgaben (in vollen Euro) zu erfassen.
EF 652 – Kurzzeitpflege (§ 64h SGB XII)		
EF 652U1 – im Laufe des Berichtsjahres	1	Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 haben Anspruch auf Kurzzeitpflege in einer stationären Pflegeeinrichtung, soweit die häusliche Pflege zeitweise nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden kann und die teilstationäre Pflege nach § 64g SGB XII nicht ausreicht. Wenn die Pflege in einer zur Kurzzeitpflege zugelassenen Pflegeeinrichtung nach den §§ 71 und 72 des Elften Buches nicht möglich ist oder nicht zumutbar erscheint, kann die Kurzzeitpflege auch erbracht werden - durch geeignete Erbringer von Leistungen nach dem Sechsten Kapitel oder
EF 652U2 – am Jahresende	1	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p>- in geeigneten Einrichtungen, die nicht als Einrichtung zur Kurzzeitpflege zugelassen sind.</p> <p>Soweit während einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation für eine Pflegeperson eine gleichzeitige Unterbringung und Pflege der Pflegebedürftigen erforderlich ist, kann Kurzzeitpflege auch in Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen nach § 107 Absatz 2 des Fünften Buches erbracht werden.</p>
EF 652U3 – Ausgaben im Laufe des Berichtsjahres	6	Wurde Empfängern/Empfängerinnen von Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII Kurzzeitpflege nach § 64h SGB XII gewährt, sind hier die entsprechenden Ausgaben (in vollen Euro) zu erfassen.
EF 653 – Stationäre Pflege (§ 65 SGB XII)		
EF 653U1 – Pflegegrad 2, im Laufe des Berichtsjahres	1	<p>Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 haben Anspruch auf Pflege in stationären Einrichtungen, wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist oder wegen der Besonderheit des Einzelfalls nicht in Betracht kommt. Der Anspruch auf stationäre Pflege umfasst auch Betreuungsmaßnahmen. § 64b Absatz 2 SGB XII findet entsprechende Anwendung.</p> <p>Die Erfassung der Leistungsgewährung von stationärer Pflege nach § 65 SGB XII ist differenziert nach den einzelnen Pflegegraden vorzunehmen.</p>
EF 653U2 – Pflegegrad 2, am Jahresende	1	
EF 653U3 – Pflegegrad 3, im Laufe des Berichtsjahres	1	
EF 653U4 – Pflegegrad 3, am Jahresende	1	
EF 653U5 – Pflegegrad 4, im Laufe des Berichtsjahres	1	
EF 653U6 – Pflegegrad 4, am Jahresende	1	
EF 653U7 – Pflegegrad 5, im Laufe des Berichtsjahres	1	
EF 653U8 – Pflegegrad 5, am Jahresende	1	
EF 653U9 – Ausgaben im Laufe des Berichtsjahres	6	Wurde Empfängern/Empfängerinnen von Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII stationäre Pflege nach § 65 SGB XII gewährt, sind hier die entsprechenden Ausgaben (in vollen Euro) zu erfassen.

Hilfe zur Überwindung bes. sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen (8. und 9. Kapitel SGB XII)

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 654 – Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 bis 69 SGB XII)		
EF 654U1 – im Laufes des Berichtsjahres, außerhalb von Einrichtungen	1	Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, sind nach § 67 SGB XII Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind. Soweit der Bedarf durch Leistungen nach anderen Vorschriften des SGB XII oder des SGB VIII gedeckt wird, gehen diese den Leistungen zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten vor. Die Leistungen umfassen nach § 68 Absatz 1 SGB XII alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten, insbesondere Beratung und persönliche Betreuung für die Leistungsberechtigten und ihre Angehörigen, Hilfen zur Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes sowie Maßnahmen bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung.
EF 654U2 – im Laufes des Berichtsjahres, in Einrichtungen	1	
EF 654U3 – am Jahresende, außerhalb von Einrichtungen	1	
EF 654U4 – am Jahresende, in Einrichtungen	1	
EF 655 – Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 70 SGB XII)		
EF 655U1 – im Laufes des Berichtsjahres, außerhalb von Einrichtungen	1	Personen mit eigenem Haushalt sollen Leistungen zur Weiterführung des Haushalts erhalten, wenn weder sie selbst noch, falls sie mit anderen Haushaltsangehörigen zusammenleben, die anderen Haushaltsangehörigen den Haushalt führen können und die Weiterführung des Haushalts geboten ist. Die Leistungen sollen in der Regel nur vorübergehend erbracht werden.
EF 655U2 – im Laufes des Berichtsjahres, in Einrichtungen	1	
EF 655U3 – am Jahresende, außerhalb von Einrichtungen	1	
EF 655U4 – am Jahresende, in Einrichtungen	1	
EF 656 – Altenhilfe (§ 71 SGB XII)		
EF 656U1 – im Laufes des Berichtsjahres, außerhalb von Einrichtungen	1	Alten Menschen soll außer den Leistungen nach den übrigen Bestimmungen dieses Buches Altenhilfe gewährt werden. Die Altenhilfe soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, selbstbestimmt am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen und ihre Fähigkeit zur Selbsthilfe zu stärken. Als Leistungen der Altenhilfe kommen insbesondere in Betracht:
EF 656U2 – im Laufes des Berichtsjahres, in Einrichtungen	1	
EF 656U3 – am Jahresende, außerhalb von Einrichtungen	1	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 656U4 – am Jahresende, in Einrichtungen	1	<ul style="list-style-type: none"> - Leistungen zu einer Betätigung und zum gesellschaftlichen Engagement, wenn sie vom alten Menschen gewünscht wird, - Leistungen bei der Beschaffung und zur Erhaltung einer Wohnung, die den Bedürfnissen des alten Menschen entspricht, - Beratung und Unterstützung im Vor- und Umfeld von Pflege, insbesondere in allen Fragen des Angebots an Wohnformen bei Unterstützungs-, Betreuungs- oder Pflegebedarf sowie an Diensten, die Betreuung oder Pflege leisten, - Beratung und Unterstützung in allen Fragen der Inanspruchnahme altersgerechter Dienste, - Leistungen zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen alter Menschen dienen, - Leistungen, die alten Menschen die Verbindung mit nahe stehenden Personen ermöglichen.
EF 657 – Blindenhilfe (§ 72 SGB XII)		
EF 657U1 – im Laufes des Berichtsjahres, außerhalb von Einrichtungen	1	Blinden Menschen wird zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen Blindenhilfe gewährt, soweit sie keine gleichartigen Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erhalten.
EF 657U2 – im Laufes des Berichtsjahres, in Einrichtungen	1	
EF 657U3 – am Jahresende, außerhalb von Einrichtungen	1	
EF 657U4 – am Jahresende, in Einrichtungen	1	
EF 658 – Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 73 SGB XII)		
EF 658U1 – im Laufes des Berichtsjahres, außerhalb von Einrichtungen	1	Leistungen können auch in sonstigen Lebenslagen erbracht werden, wenn sie den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigen. Geldleistungen können als Beihilfe oder als Darlehen erbracht werden.
EF 658U2 – im Laufes des Berichtsjahres, in Einrichtungen	1	
EF 658U3 – am Jahresende, außerhalb von Einrichtungen	1	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 658U4 – am Jahresende, in Einrichtungen	1	
EF 659 – Bestattungskosten (§ 74 SGB XII)		
EF 659U1 – im Laufes des Berichtsjahres, außerhalb von Einrichtungen	1	Die erforderlichen Kosten einer Bestattung werden übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.
EF 659U2 – am Jahresende, außerhalb von Einrichtungen	1	Empfänger dieser Bestattungskosten können z. B. Hinterbliebene, Erbengemeinschaften oder auch eine Institution oder ein Amt sein. Es besteht auch die Möglichkeit, dass pro Bestattungsfall mehrere Empfänger für die Erstattung der Bestattungskosten in Frage kommen können, etwa wenn Geschwister die Kosten für das Begräbnis eines verstorbenen Elternteils zu gleichen Teilen übernommen haben. Eine Erfassung ist ausschließlich für Empfänger/Empfängerinnen außerhalb von Einrichtungen möglich.

Anlage: Änderungshistorie

In Version 2 vom 04.12.2017 gegenüber Version 1 vom 10.02.2017

- Abgrenzung des Erhebungsbereichs (S. 2/3)
- EF 11 – Aufenthaltsrechtlicher Status (S. 8/9)
- Leistungsgewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung am 31.12. (S. 9/10)
- Erfassung von Beginn und Ende der Leistungen (6. und 7. Kapitel SGB XII) (S. 11 – 14)
- EF 605 – Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft (S. 15/16)
- EF 610 – Gesamtausgaben nach dem SGB XII im Laufe des Berichtsjahres (S. 17)
- EF 611 – Eingliederungshilfe in Form eines persönlichen Budgets (S. 18)
- Leistungen der Eingliederungshilfe (S. 19)
- EF 615 – Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§ 54 Absatz 1 Satz 1 SGB XII i.V.m. § 26 SGB XIII in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung) (S. 20)
- NEU: Leistungen zur Beschäftigung (§ 54 Absatz 1 Satz 1 SGB XII i.V.m. § 140 Absatz 1 SGB XII), einschließlich aller Unterpositionen (S. 20/21)
- EF 618 – Übergang des/der Beschäftigten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (S. 21)
- Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (§ 54 Absatz 1 Satz 1 SGB XII i.V.m. § 55 Absatz 2 SGB IX in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung), einschließlich aller Unterpositionen (S. 21-24)
- EF 636 – Gesamtausgaben nach dem SGB XII im Laufe des Berichtsjahres (S. 27)
- NEF 636 – Höhe des angerechneten Einkommens am Jahresende im Berichtsmonat (S. 28)
- EF 638 – Hilfe zur Pflege in Form eines Persönlichen Budgets (S. 28)